

## **Einrichtung einer Bedarfsampel zur Überquerung der Dachauer Straße 98 auf Höhe der Grundschule**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02413 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt am 12.11.2024

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15952**

Anlage:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02413
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Luftbild Dachauer Straße 98 auf Höhe der Grundschule

**Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 11.03.2025**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt hat am 12.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02413 beschlossen.

Die Empfehlung fordert das Mobilitätsreferat auf, eine Bedarfsampel an der Dachauer Straße 98 auf Höhe der Grundschule einzurichten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Dem Bereich Schulwegsicherheit des Mobilitätsreferates ist es ein großes Anliegen, für mehr Verkehrssicherheit auf Münchens Straßen zu sorgen insbesondere für die schwächsten Verkehrsteilnehmer\*innen, also für die zu Fuß gehenden Grundschüler\*innen, die sich auf dem Weg zur Schule und von der Schule nach Hause oftmals erstmalig regelmäßig und eigenständig im öffentlichen Straßenraum bewegen. Zur Verbesserung der Schulwegsicherheit kommen eine Vielzahl an Maßnahmen in Betracht wie z.B. Ausweisung von Geschwindigkeitsreduzierungen, Gefahrenhinweisbeschilderungen, Errichtung von Querungshilfen z.B. in Form von Fußgängerüberwegen, Lichtsignalanlagen, Verkehrshelferübergängen sowie der Einsatz von Schulweghelfer\*innen. Durch die

Mitarbeiter\*innen der Schulwegsicherheit werden darüber hinaus auch regelmäßig während der schulrelevanten Zeiten Verkehrsbeobachtungen im Umfeld der Schule durchgeführt und auf mögliche verkehrliche Verbesserungen hin untersucht.

Wir haben die Situation in der Dachauer Str. 98 in der Zwischenzeit an unterschiedlichen Werktagen, jeweils jedoch zur schulrelevanten Zeit zwischen 07.15 bis 08.00 Uhr überprüft. Ein besonderes Augenmerk wurde auf den Abschnitt der Dachauer Straße zwischen der Erzgießereistraße und der Dachauer Str. 123 gelegt. Aus dem Bereich der Erzgießereistraße kam in der  $\frac{3}{4}$  Stunde lediglich ein einziges Grundschulkind, dass in Richtung der Dachauer Straße unterwegs war. Grundschüler\*innen südlich der Dachauer Straße nutzen somit nicht die Erzgießereistraße, um zur Grundschule zu gelangen. Bereits auf Höhe der Kreittmayrstraße sind die Schüler\*innen entweder in Richtung Lothstraße unterwegs, um an der Kreuzung Dachauer Straße/Lothstraße an der Lichtsignalanlage zu queren, oder über die Sandstraße um dann an der Kreuzung Dachauer Straße/Sandstraße an der Lichtsignalanlage zu queren. Aufgrund unserer Verkehrsbeobachtung vor Ort ist eine zwingende Notwendigkeit einer Lichtzeichenanlage auf Höhe der Grundschule an der Dachauer Str. 98 nicht zu erkennen. Grundschulkindern stehen bereits heute zwei benachbarte Querungsmöglichkeiten zur Verfügung, welche sich zudem in zumutbarer Entfernung der Schule (ca. 185 m) befinden. Im Bereich der Dachauer Straße 92 konnte die Schulwegsicherheit erreichen, dass die Baustromführung seit Januar 2025 nicht mehr auf der Gehbahn liegt, sondern in den Grünstreifen verlegt wurde. Durch Wiederherstellung der vollen Gehwegbreite besteht nun nicht mehr die Gefahr, dass zu Fuß gehende auf den Radweg ausweichen müssen. Im Abschnitt zwischen der Maßmannstraße und der Lothstraße gilt auf der Schulseite Tempo 30. Dies wurde von der Schulwegsicherheit angeordnet (5 Verkehrsschilder mit dem Zusatz Schule auf eine Länge von nur 450 m). Aus den vergangenen drei Jahren sind keine Schulwegunfälle aus dem fraglichen Bereich bekannt geworden. Die Forderung des Elternbeirates nach einer Lichtsignalanlage auf Höhe der Schule wurde bereits mehrheitlich vom Bezirksausschuss abgelehnt.

Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wie Lichtsignalanlagen (LSA) nur dort angeordnet werden, wo dies zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Bei der Bewertung werden die örtlich vorherrschenden Verkehrsverhältnisse, wie der Schutz für Fußgänger\*innen und Schulkinder, die vorliegenden Verkehrsstärken, Straßenbreiten, Entfernungen zu bestehenden Querungshilfen, gefahrene Geschwindigkeiten, Unfallzahlen und andere verkehrsrelevante Daten berücksichtigt. Diese Faktoren ergeben eine Aussage über die Gefahrenlage und damit die Grundlage für die Entscheidung, ob entsprechend § 45 Absatz 9 StVO an dieser Stelle eine Lichtsignalanlage zu errichten ist.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sämtlicher Anträge werden zunächst alle Örtlichkeiten und Knotenpunkte in einer Antragsliste gesammelt, für die Bürger\*innen, Beirat\*innen oder Ausschüsse einen Bedarf zur Errichtung einer LSA sehen.

Für die Anträge mit der höchsten Dringlichkeit wird im nächsten Schritt geprüft, ob und in welcher Ausführung eine LSA errichtet werden kann. Wird die Notwendigkeit und die konkrete Realisierbarkeit der beantragten LSA festgestellt, so wird dem Antrag stattgegeben: Die neue LSA wird vom Mobilitätsreferat geplant und angeordnet, die bauliche Umsetzung erfolgt durch das Baureferat.

Unabhängig davon, dass aus Sicht der Schulwegsicherheit und des Bezirksausschusses

derzeit kein Bedarf für die Errichtung einer FSA gesehen wird, nehmen wir den Antrag zum Anlass, die Stelle Dachauer Straße 98 auf Höhe der Grundschule in die Antragsliste zum Bewertungsverfahren für das Jahr 2025 aufzunehmen. Die Bewertung aller Antragsstellen ist voraussichtlich im dritten Quartal 2025 abgeschlossen. Sollte der Stelle Dachauer Straße 98 auf Höhe der Grundschule im Rahmen des Bewertungsverfahrens 2025 die erforderliche Dringlichkeit im Sinne von §45 Abs. 9 zugesprochen werden, werden Sie von uns benachrichtigt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02413 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 12.11.2024 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02413 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 12.11.2024 kann derzeit nicht entsprochen werden.  
Die Errichtung einer LSA wird im Prüfverfahren 2025 geprüft.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02413 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 12.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Der\*Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Svenja Jarchow-Pongratz

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.441  
zur weiteren Veranlassung